Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 69 (1986)
Heft: 10

Artikel: Gedanken zur Revision der FVS-Statuten : der Zweckartikel
Autor: Bossart, Adolf
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-413346

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den werden. Es muss hier eine scharfe Trennung gezogen werden zwischen gleichgeschlechtlicher Liebe oder der Unzucht mit Knaben, die man noch heute den alten Griechen vorwirft. Die Weisen des griechischen Altertums betrieben gewiss keine Unzucht, wenn sie ihre pubertären Fans in das süsse Geheimnis der erwachsenen Sexualität einweihten, und das sicher nicht nur theoretisch. Das setzte jedoch eine geistige Bindung voraus.

Kriminelle oder Schweine?

Die sollten wir auch *heute* in Betracht ziehen, wenn von gleichgeschlechtlicher Partnerschaft die Rede ist. Dann käme niemand auf den Gedanken, Homos mit Kriminellen oder gar Schweinen gleichzusetzen. Was ist, so frage ich hier mit wohlüberlegter Heftigkeit, denn schweinisch daran? Ich halte die geschlechtliche Hemmungslosigkeit und Brutalität eines rechtmässig angetrauten Ehemannes, der keine Rücksicht auf die sexuellen Wünsche seiner Frau nimmt, für entschieden schweinischer als die partnerschaftliche Liebesbezeugung unter Männern. Man sollte doch nicht so tun, als ob das Eine unnatürlich und unsittlich sei, weil es gleichgeschlechtlich geschieht, das andere aber, weil es zweigeschlechtlich vor sich geht, zur natur- und gottgewollten Ordnung gehört. Allein die Ethik, die gegenseitige Achtung, die Wahrung der menschlichen Würde und nicht zuletzt die seelisch-geistige Bindung sind der Gradmesser im Sexualverhalten *beider* Geschlechter. Homosexualität ist auch kein moralischer Sumpf, darin sich das lebensgefährliche AIDS entwickelt hat, und AIDS wiederum ist kein Strafgericht Gottes, das die Homos zur gottgewollten Ordnung zurückzwingen soll. AIDS ist ein neuartiges Virus, das vorwiegend Homosexuelle befällt. Das rechtfertigt noch lange nicht das generelle Verbot gleichgeschlechtlicher Beziehungen, wie dies auch schon gefordert wurde. Oder hat man je daran gedacht, den Geschlechtsverkehr generell zu verbieten, nur weil sich allzu Unvorsichtige dabei die Syphillis geholt haben?

Vielleicht denkt der eine oder die andere noch einmal gründlicher über die Sache nach. Toleranz und Mitmenschlichkeit sollten, *gerade was die Homos betrifft,* für Christen wie für Nichtchristen selbstverständlich werden.

Krimhild Klie-Riedel

«Ketzer» gehört zu den Ehrentiteln, die nur Minderheiten verliehen werden.

*

Das unnötigste Ding auf der Welt ist die Mauer um den Friedhof. Keiner kann 'raus, keiner will 'rein.

*

Gefährlich sind nicht die Wahrheitssucher, sondern die, die glauben, sie schon gefunden zu haben.

*

Der Aberglaube ist ein uneheliches Kind, dass Herr Furcht der Dame Unwissenheit angehängt hat.

*

Wahrheiten sind nicht grundsätzlich das Ergebnis von Mehrheitsentscheidungen.

*

Ich freue mich immer, wenn einer glücklich ist. Unruhig werde ich nur, wenn ich merke, dass einer mich glücklich machen will.

Robert Lembke
«Das muss mir passieren»

Gedanken zur Revision der FVS-Statuten:

Der Zweckartikel

Was einen Verein zusammenhält, ist das gemeinsame Bekenntnis seiner Mitglieder zu seinen Zielen. Diese Ziele sind im Zweckartikel der Statuten festgeschrieben. Das Interesse der Mitglieder an der Zielsetzung des Vereins ist elementar. So elementar, dass im Fall einer erheblichen Änderung des Vereinszwecks jedem Mitglied das Recht zusteht, aus der Vereinigung auszutreten (Art. 74 ZGB). So weit wollen wir bei der Revision des Zweckartikels unserer Statuten natürlich nicht gehen.

Wenn wir den betreffenden Artikel unserer Satzung – so wie er heute lautet – unter die Lupe nehmen, müssen wir bedenken, aus welchen Gründen der vorliegende Text seinerzeit so und nicht anders abgefasst wurde. Für die Leser/innen, die ihr Statutenexemplar nicht gleich zur Hand haben, sei der betreffende Artikel nachstehend abgedruckt:

«Art. 2
Oberster Zweck der FVS ist die Förderung des freien und kritischen Denkens und die Verteidigung der Gedankenfreiheit sowie des Rechts der freien Meinungsäusserung gegen jede Art von Beeinträchtigung und Unterdrükkung. Sie vertritt eine freie, an keinerlei Glaubenssätze oder politische Ideologie gebundene Weltanschauung mit einer humanitären Ethik. Sie ist bestrebt, die im «Humanistischen Manifest» der FVS festgelegten Richtlinien in Staat und Gesellschaft zur Geltung zu bringen.
Sie bezweckt den Zusammenschluss Gleichgesinnter, um dem schweizerischen Freidenkertum eine im Vergleich zu religiösen Körperschaften gleichwertige Stellung im öffentlichen und gesellschaftlichen Leben zu erkämpfen.
Sie bietet eine Alternative zu den kirchlichen Diensten, z.B. Hochzeits- und Bestattungsfeiern, Krankenbesuche sowie Unterricht in Lebens- und Weltanschauungskunde.»

Nach der Meinung einiger Gesinnungsfreunde soll der erste Satz des zitierten Statutenartikels nicht mehr in unsere Zeit passen, in der es – auch innerhalb der Kirchen – nicht an Kritik fehle. Zudem sei das freie und kritische Denken kein Privileg der Freidenker. Auch die Gedankenfreiheit brauche man nicht zu verteidigen; die habe jeder. Es sei dies das einzige Freiheitsrecht, das man niemandem nehmen könne.
Dazu ist folgendes zu bemerken: Alles in der Welt ist vergänglich. Alles, was wir haben, gehört uns nur, solange wir dieses Besitztum verteidigen. Das gilt nicht zuletzt auch für unsere Freiheitsrechte. Auch die Gedankenfreiheit kann uns gestohlen werden, etwa, wenn sich die Hüter unserer demokratischen Rechtsordnung als ungebetene Lauscher in unsere Telefongespräche einschalten. Immerhin könnte einer Akzentverlagerung zugestimmt werden, und

zwar in dem Sinn, dass im ersten Satz des Zweckartikels von der Verteidigung der *Glaubens- und Gewissensfreiheit* (statt der Gedankenfreiheit) die Rede wäre.

Dagegen besteht meines Erachtens kein triftiger Grund, die Stelle «Förderung des freien und kritischen Denkens» aus dem Text zu streichen. In unserem Land ist es mit der Erziehung zum freien Denken nämlich nicht weit her. Nach wie vor werden die Kinder zu Hause wie in der Schule mit Glaubensvorstellungen, das heisst vorfabrizierten Denkinhalten vollgestopft, die dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis diametral zuwiderlaufen. Von einer Anleitung zum eigenständigen Gebrauch des Denkvermögens und der abwägenden Vernunft in weltanschaulichen Dingen ist im herkömmlichen Erziehungsbetrieb nicht viel zu erkennen. Wie wir alle wissen, kann es Jahre und Jahrzehnte dauern, bis sich ein derart programmierter Mensch von religiösen Vorurteilen und Denkbarrieren zu befreien vermag.

Sodann wird kritisiert, das Recht auf freie Meinungsäusserung zu fordern, sei bei uns in der Schweiz überholt. Diese Forderung ziele an der Wirklichkeit vorbei. Es wird gesagt, wir Freidenker hätten heute die Möglichkeit, unsere Meinung öffentlich zu vertreten (wenigstens in der Presse, wenn auch nicht im staatlichen Radio und Fernsehen). Diese Kritiker scheinen zu übersehen, dass wir nicht das Recht auf freie Meinungsäusserung «fordern». Der betreffende Satz des Statutenartikels 2 spricht von der *Verteidigung* des Rechts der freien Meinungsäusserung, und wir haben – wie ich glaube – allen Grund, das bis heute Erreichte nachdrücklich zu verteidigen.

Was den zweiten Satz des in Frage stehenden Artikels betrifft, wurde an der Formulierung Kritik geübt, die FVS vertrete «eine freie, an keinerlei Glaubenssätze oder politische Ideologie gebundene Weltanschauung». Es wurde argumentiert, dass auch wir Freidenker manches glauben müssen, was wir nicht selber erfahren können. Hier besteht ein offenkundiges Missverständnis. Glaubens*sätze* sind ein für allemal festgelegte, als unabänderlich begriffene «Glaubenswahrheiten» oder – in einem weiteren Sinn – als unwiderlegbar geltende Annahmen wissenschaftlicher oder politischer Art. Das Wort «Glaubenssatz» ist die genaue Übersetzung der griechischen Bezeichnung «Dogma», ein Fremdwort, das zwar oft verwendet, aber längst nicht von einer Mehrheit der Zeitgenossen verstanden wird. (Das gilt in etwa auch für die Begriffe «Humanismus» und «humanistisch», worunter sich Aussenstehende oft nichts Rechtes vorstellen können, denn in der Volksschule, geschweige denn im Religionsunterricht, kommen diese philosophischen Begriffe kaum je vor.)

Lesermeinungen zum Fragenkomplex der Statutenrevision nimmt die Redaktion gerne zur Veröffentlichung entgegen.

Wichtig schiene mir eine Präzisierung unserer Einstellung zur Politik. Es ist bekannt, dass es in unseren Reihen zu unterschiedlichen Auslegungen des Begriffs «politische Neutralität» gekommen ist. Eine klare Aussage im Zweckartikel unserer Statuten scheint mir deshalb wünschenswert. Auch sollte das alte Postulat der Trennung von Staat und Kirche wieder in die Statuten aufgenommen werden. Unter Berücksichtigung aller dieser Überlegungen könnte die Neufassung des Zweckartikels unserer Statuten ungefähr wie folgt lauten:

Art. 2 (geänderte Textstellen in Kursivschrift)

«Oberster Zweck der FVS ist die Förderung des freien und kritischen Denkens und die Verteidigung der *Glaubens- und Gewissensfreiheit* sowie des Rechts der freien Meinungsäusserung gegen jede Art von Beeinträchtigung und Unterdrückung. Sie vertritt eine freie, an keinerlei Glaubenssätze oder politische Ideologie gebundene Weltanschauung mit einer *diesseitig begründeten* Ethik. Sie ist bestrebt, die *in der Grundsatzerklärung* der FVS festgelegten Richtlinien in Staat und Gesellschaft zur Geltung zu bringen.

Die FVS bezweckt den Zusammenschluss Gleichgesinnter, um dem schweizerischen Freidenkertum eine im Vergleich zu religiösen Körperschaften gleichwertige Stellung im öffentlichen und gesellschaftlichen Leben zu erkämpfen. *Sie befürwortet die vollständige Trennung von Staat und Kirche, auch in bezug auf Schule, Anstaltswesen und Militär.*

Die FVS ist von keiner politischen Partei abhängig. Sie ist jedoch bestrebt, Forderungen politischer Parteien zu unterstützen, soweit diese mit dem Vereinszweck zusammenfallen. Den Mitgliedern der FVS ist es anheimgestellt, sich ihrer Überzeugung entsprechend parteipolitisch zu betätigen; innerhalb der FVS haben sie sich jedoch jeder derartigen Tätigkeiten zu enthalten.

Die FVS bietet eine Alternative zu kirchlichen Diensten, *wie Namengebungs-,* Hochzeits- und Bestattungsfeiern, Krankenbesuche sowie Unterricht in Lebens- und Weltanschauungskunde.»

Die Frage, ob die Berufung auf das «Humanistische Manifest», der FVS (heute «Grundsatzerklärung» genannt) beibehalten werden soll, ist diskutiert worden und wird zu weiteren Diskussionen Anlass geben. Ein rechtlicher Grund zur Streichung dieser Textstelle besteht, auch nach Meinung unseres juristischen Beraters, nicht.

Adolf Bossart, Rapperswil

Spots – News – Aktuelles

● Der in den USA seit Jahrzehnten schwelende Streit um die Frage, ob der Mensch von Gott geschaffen wurde, oder am Ende einer langen Evolutionsreihe steht, hat 72 amerikanische Nobelpreisträger zu einer engagierten Stellungnahme gegen die Schöpfungsgeschichte als «pseudowissenschaftliche Lehre» veranlasst.

In einer publikgemachten Eingabe an den Obersten Gerichtshof betonen sie, die Evolutionstheorie sei die einzige Erklärung für die Entwicklung des Menschen. Sie sollte darum an den Schulen nicht bloss als eine von mehreren Möglichkeiten zusammen mit der biblischen Auffassung von der Schöpfung gelehrt werden.

In den USA ist zurzeit beim Obersten Gericht ein Verfahren hängig, bei dem es um die Frage geht, ob ein Gesetz des Bundesstaates Louisiana verfassungsmässig sei. Das Gesetz schreibt den Lehrern vor, die Evolutionstheorie und die Lehre von der göttlichen Schöpfung gleichberechtigt nebeneinander zu stellen.

● Der Vatikan hat dem an der Katholischen Universität von Amerika in Washington tätigen Moraltheologen Charles Curran die Lehrerlaubnis entzogen. Curran vertritt seit Jahren eine von der kirchlichen Lehrmei-